

84. „Ansprüche in betreff öffentlicher Abgaben“ im Sinne von § 70 Abs. 3 G.B.G.; gehören dazu Beiträge, welche eine Innung auf Grund des § 100f Gew.-D. (Gesetz vom 6. Juli 1887) von Nichtmitgliedern erhebt?

VI. Civilsenat. Urth. v. 11. Juli 1898 i. S. der Hamb. Bäcker-Innung (Bekl.) w. M. (Kl.). Rep. VI. 115/98.

I. Landgericht Hamburg.

II Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der verklagten Bäcker-Innung ist durch Beschluß des Senates der Freien und Hansestadt Hamburg vom 2. Juli 1894 (G.S. Abt. I Nr. 33 S. 146) auf Grund der Gewerbeordnung in der für den vorliegenden Rechtsstreit maßgebenden Fassung, welche dieses Gesetz damals und bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R.G.Bl. S. 663) hatte, das Recht verliehen worden, vom 1. Oktober 1894 ab auch von denjenigen im Bezirke der verklagten Innung ansässigen Arbeitgebern, welche das Bäckereigewerbe betreiben, ohne der Innung anzugehören, Beiträge zu den Kosten der von ihr für das Herbergswesen und den Nachweis für Gesellenarbeit getroffenen Einrichtungen in derselben Weise und nach demselben Maßstabe einzuhoben, wie von den Innungsmitgliedern. Infolgedessen hat die Beklagte Beiträge der bezeichneten Art auch von dem Kläger, der in Hamburg die Herstellung und den Verkauf von Zwieback, braunem Kuchen und Plätzchen betreibt, eingezogen. Derselbe hat, nachdem er die geforderten Beträge zunächst einigemal entrichtet hatte, sich der ferneren Zahlung unter der Berufung geweigert, daß sein Betrieb zu den Fabriken zu zählen sei (§ 100 in Ziff. 1 Gew.-D.), und am 12. Mai 1897 den ihm damals abgeforderten Betrag von 9,80 M, sowie 30 P Mahnkosten unter Widerspruch gegen seine Zahlungsverpflichtung erst entrichtet, nachdem ihm die zwangsweise Beitreibung angedroht worden war. Er fordert diese 10,10 M nebst Zinsen von der Beklagten zurück. Die erste Instanz . . . hat dem Klageantrage gemäß erkannt; die dagegen von der Beklagten eingelegte Berufung ist durch das mit der Revision angegriffene Urteil des hanseatischen Oberlandesgerichtes zurückgewiesen worden.“

Die Revision ist als zulässig anzusehen gewesen.

Der Staat Hamburg hat von dem in § 70 Abs. 3 G.B.G. der Landesgesetzgebung eingeräumten Rechte in § 75 des Ausführungsgesetzes vom 23. April 1879 in der Weise Gebrauch gemacht, daß das Landgericht zu Hamburg für alle in § 70 Abs. 3 G.B.G. bezeichneten Ansprüche als ausschließlich zuständig erklärt worden ist. Demnach ist nach § 509 Ziff. 2 C.P.O. die Revision trotz des geringen Betrages der streitigen Forderung dann als statthaft anzusehen, wenn der von der Beklagten gegen den Kläger geltend gemachte Anspruch auf Zahlung der streitigen 10,10 *M* zu den „Ansprüchen in betreff öffentlicher Abgaben“ zu rechnen ist. Dies ist der Fall.

Das Reichsgericht hat bereits wiederholt ausgesprochen, daß der Ausdruck „öffentliche Abgaben“ in § 70 Abs. 3 G.B.G. in einem weiteren Sinne zu verstehen sei und alle Leistungen von Geld oder anderen Vermögenswerten umfasse, zu denen die Angehörigen eines Staates oder einer öffentlichen Körperschaft dem Staate oder der Körperschaft auf Grund einer dem öffentlichen Rechte angehörenden Norm verpflichtet seien.

Vgl. Jurist. Wochenschrift 1890 S. 40 Nr. 1, S. 78 Nr. 1, auch Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 21 S. 46 flg.

Nun werden die gewerblichen Innungen, oder doch mindestens die neuen Innungen im Sinne der §§ 97 flg. Gew.O., zu denen die Beklagte gehört, weil sie unter der Aufsicht der Verwaltungsbehörden nach verschiedenen Richtungen hin mit der Erfüllung dem öffentlichen Interesse dienender Aufgaben betraut, und ihnen verschiedene öffentlich-rechtliche Befugnisse gegenüber ihren Mitgliedern und Dritten verliehen sind, sie auch dem Staate zur Erfüllung ihrer dem öffentlichen Interesse dienenden Aufgaben verpflichtet sind, nach der in der Wissenschaft ganz überwiegend zur Herrschaft gelangten Ansicht den Korporationen des öffentlichen Rechtes zugezählt.

Vgl. die Kommentare zur Gewerbeordnung von v. Landmann, 3. Aufl. Bd. 1 S. 631; Schenkel, 2. Aufl. Bd. 2 S. 60; ferner Stobbe, Deutsches Privatrecht 3. Aufl. S. 519, verbunden mit S. 450; Gierke, Genossenschaftsrecht S. 33. 166 flg.; Löning, Verwaltungsrecht § 126, insbesondere S. 522 flg.; Rosin, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft S. 16 flg. 71; Mandry, Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze 3. Aufl. S. 131; Seydel,

Bayerisches Staatsrecht Bd. 3 S. 399 flg.; vgl. auch das Urteil des Reichsgerichtes vom 12. Februar 1891 in der Jurist. Wochenschrift 1891 S. 204 Nr. 21 und die Bemerkungen zu § 54 Ziff. 3 der Konkursordnung in den Kommentaren von Petersen u. Kleinfeller, 3. Aufl. S. 275 flg.; v. Sarwey, 3. Aufl. S. 527; Willenbücher, 2. Aufl. S. 133.

Anlangend im besonderen die hier in Frage stehende Vorschrift in § 100 f Gew.O., so beruht sie vornehmlich mit auf der Erwägung, daß die Pflege der darin bezeichneten Einrichtungen dem sozialen Frieden sowie dem wirtschaftlichen Aufschwunge und der sittlichen Förderung großer Kreise der erwerbsthätigen Bevölkerung dient und deshalb im allgemeinen öffentlichen Interesse liegt; mit Rücksicht hierauf, und weil angenommen worden ist, daß diese Pflege am besten der genossenschaftlichen Thätigkeit der Innungen anvertraut werde, hat der Gesetzgeber sich veranlaßt gesehen, den Innungen die Möglichkeit zu gewähren, für diesen Teil ihrer Thätigkeit, mit dem sie dem Interesse des gesamten Handwerks zu dienen berufen sind, auch die Mitwirkung derjenigen Berufsgenossen in Anspruch zu nehmen, die sich von ihnen fern halten.

Vgl. die Motive zu der Novelle zur Gewerbeordnung vom 6. Juli 1887 in den Druckfachen des Reichstags Session 1887 Nr. 85 S. 7. Hiernach handelt es sich bei den Beiträgen, welche eine Innung gemäß § 100 f Gew.O. zum Besten der dort näher bezeichneten Einrichtungen von ihren Mitgliedern und der Innung nicht angehörenden Gewerbetreibenden erhebt, um Leistungen, welche zur Begründung und Erhaltung von Einrichtungen, die dem öffentlichen Wohle zu dienen bestimmt sind, kraft öffentlichen Rechtes zur Kasse einer öffentlichrechtlichen Körperschaft, der die Verwaltung dieser Einrichtungen vom Gesetzgeber übertragen ist, von den an dem Bestande derselben in erster Reihe interessierten Gewerbetreibenden eines bestimmten Bezirkes erhoben werden. Mit Rücksicht hierauf, und da diese Beiträge gemäß §§ 100 k Abs. 3, 100 b Abs. 3 Gew.O. auf den für die Beitreibung der Gemeindeabgaben landesrechtlich vorgesehenen Wege zwangsweise eingezogen werden, sind dieselben als öffentliche Abgaben im Sinne von § 70 Abs. 3 G.B.G. anzusehen.“ . . .